- 38. 1. Was ift unter Herstellung des früheren Zustands einer Sache nach §§ 249, 250, 251 BGB. zu verstehen?
- 2. Muß sich ber Eigentumer ber beschädigten Sache damit begnugen, daß ihm beren in mehreren Jahren zu bewirkende Wieberherstellung in Aussicht gestellt wird?
- 3. Darf ber Eigentümer ber beschädigten Sache nach § 249 Sat 2 BGB. sofort beren Minderwert in Gelb ersett berlangen, wenn bieser Minderwert weniger als die unberhältnismäßig hohen Kosten ber Bieberherstellung der Sache (§ 251 Abs. 2 BGB.) beträgt?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 19. April 1911 i. S. Gewerbebank M. (Rl.) w. Gewerkschaft Rh. (Bekl.). Rep. V. 459/10.
 - I. Landgericht Cleve.
 - IL Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Klägerin ist Eigentümerin verschiebener in der Gemeinde H. im E.-Bruch gelegenen Grundstücke. Sie klagte im Dezember 1904 wegen beren durch den Bergdau der Beklagten herbeigeführten Verssumpfung usw. auf Schadensersatz von mindestens 10868,80 M. Die Beklagte stellte zwar nicht in Abrede, daß ihr Bergdau einen vorübergehenden Einfluß auf den Grundbesitz der Klägerin ausübe. Da sie aber den Pächter der Klägerin entschädige, auch nach einem Entwurf des Wiesendaumeisters B. den ganzen E.-Bruch zu entwässern und dadurch den frühern Zustand nicht nur wieders herzustellen, sondern sogar zu verbessern gedenke, die Klägerin somit doppelte Vergütung in überspannter Weise herauszuschlagen versuche, beantragte sie Klagadweisung.

Der erste Richter sprach durch Teilurteil auf Grund von Sachverständigen-Gutachten der Klägerin für einen Teil der Grundstücke
eine Entschädigung von 8687,50 M nebst Zinsen zu. Bom Oberlandesgericht wurde die Klage im Umfange des landgerichtlichen Teilurteils deswegen abgewiesen, weil sich mittels Ausführung des
B.'schen oder eines anderen Entwässerungs-Entwurses in spätestens
5 Jahren der frühere Zustand der beschädigten Grundstücke wiederherstellen lassen werde, und weil dis dahin Schaden durch Auhungsentgang nicht behauptet und nicht ersichtlich sei.

Das Reichsgericht hob auf und verwies die Sache an bas Oberlanbesgericht zurud.

Mus ben Grunben:

... Daß bie in Rebe ftehenden Grundstücke ber Rlagerin burch ben Bergbau der Beklagten beschädigt find, steht nach beren Ruaeftandniffen feft. Sie follen fich jum Teil um 1-1,30 m gefentt haben und infolgebeffen ftart versumpft fein usw. Deswegen hat bie Rlagerin unzweifelhaft Entschädigungsansprüche nach § 148 ABB., bie nach ihrer Art und ihrem Umfange gemäß 88 249fig. BBB. beurteilt werden muffen. Rach biefen Gefetesftellen ift bie erfte hauptfrage, ob der fruhere Buftand der beschädigten Wiesen und Ader überhaupt wieber bergeftellt merben tann. Es ift bies nicht eine reine Tatfrage; es muß vielmehr junachft rechtlich gepruft werben, was bie §§ 249, 250, 251 BBB. unter Herstellung bes früheren Ruftanbes einer Sache versteben. Burben fie hierbei ftrenge Unforderungen ftellen, fo ware es taum dent- und ausführbar, bag die beschäbigte Sache burch Berbefferungsarbeiten genau in ihre frühere Beichaffenheit gurudverfett wirb. Sie wird nach ber fog. Wieberberftellung immer mehr ober minder eine andersartige fein, als vor ber Beschädigung. Dies lehrt namentlich auch ber vorliegende Fall. Es ift hier nur von zwei Bieberherftellungsarten bie Rebe: 1. von Auffüllung bes gefuntenen Lanbes mittels Aufschüttung einer Menge anberswo entnommenen Erbreichs; 2. von Ginbeziehung ber Grundftude in einen größeren zu entwässernben Lanbstrich und von ihrer hierdurch zu bewirkenben Trodenlegung. Es liegt auf ber Hand, daß auf teinem diefer Bege ber frühere Zustand volltommen wieberbergeftellt werden tann. Ru 1 würde nach Vollendung ber Aufschüttungen die Lage und Rusammensehung ber Erdicichten eine andere fein als früher: ju 2 bliebe bas Belande in feiner burch ben Bergbau herbeigeführten Sentung und mußte vielleicht wegen Rotwendigfeit ber Legung von Entwäfferungeröhren, ber Riehung von Graben ufw. noch mancherlei neue Beranberungen erleiben.

Allein solch strenge Anforderungen der völligen äußerlichen (physischen) Gleichartigkeit der Sache vor der Schadenszufügung und nach der Berbesserung stellt das Geset nicht; es spricht bagegen eine billige, allgemeine Erwägung und insbesondere auch der Umstand, daß die genannten Gesetzesstellen nicht von Wiederherstellung, sondern

nur von herstellung sprechen und damit schon genügend ausdrücken, daß sie eine vollständige und genaue Zurückversehung in den Zustand vor der Beschädigung nicht verlangen. Bielmehr lassen sie sieh unzweiselhaft daran genügen, wenn die beschädigte Sache durch die Berbesserungsarbeiten, namentlich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Brauchbarteit und Nutbarteit, im allgemeinen wieder so gestaltet wird, wie sie vor Eintritt der Beschädigung gewesen ist.

Bgl. Entsch. b. RG.'s Rep. V. 241/05 vom 17. Februar 1906.

Somit müßte sich auch die jetzige Klägerin an sich damit begnügen, wenn ihre beschädigten Grundstücke im allgemeinen wieder zu den guten und ertragsreichen Ackern und Wiesen gemacht würden, die sie nachweisdar vor der Beschädigung gewesen sind. Die Möglichkeit solcher Herstellung des früheren wirtschaftlichen Zustandes der vier in Rede stehenden Liegenschaften stellt der Berusungsrichter auch sest, indem er sie von der Aussührung des B. schen oder eines anderen Entwässerungsvorschlags in spätestens 5 Jahren erwartet und deschalb die auf sosorige Geldentschädigung gerichtete Klage abweist. Es braucht aber nicht untersucht zu werden, ob nicht bei dieser Entsicheidung der Klägerin zum mindesten die rechtzeitige Aussührung jener Entwässerung gesichert werden mußte, und ob die von der Revision gegen die vom Oberlandesgericht angenommene Herstellungsmöglichkeit vorgebrachten Einzelangriffe begründet sind, weil die ganze Entscheidung rechtlich unhaltbar ist.

Wie sich aus § 250 BGB. und der hier gleichfalls anwendbaren allgemeinen Borschrift des § 271 ergibt, und wie das Reichsgericht — vgl. Rep. V. 491/07 vom 29. Januar 1908, Rep. V. 505/07 vom 20. Mai 1908, Rep. V. 81/10 vom 28. Januar 1911 — schon wiederholt ausgesprochen hat, muß der Schadensersatz nach §§ 148 ABG., 249 sig. BGB. alsbald geleistet werden, und braucht sich der Geschädigte nicht auf eine ungewisse Zukunst, die ihm vielzleicht die Wiederherstellung des früheren Zusiands bringen könnte, vertrösten zu lassen. Dieses mutet aber die angesochtene Entscheidung der Klägerin zu, indem sie ihr unter Abweisung ihrer Klage in Aussicht stellt, daß in spätestens 5 Jahren durch Aussührung eines umfangreichen Entwässerungsplanes ihre beschädigten Ücker und Wiesen die frühere gute Beschaffenheit wieder erlangt haben werden. Daß aber ein derartiges schwieriges und verwickltes Vorhaben, dessen

Berwirklichung von der freiwilligen oder erzwungenen Zustimmung einer großen Anzahl Beteiligter, von der Genehmigung der zuständigen Behörden usw. abhängt, und dessen vollständiger Enderfolg immerhin, wie auch einzelne der vernommenen Sachverständigen annehmen, keinesfalls ganz zweifellos ist, der Alägerin keine genügende Sicherheit zu bieten und den alsbaldigen Schadensersat, auf den sie Anspruch hat, nicht zu ersehen vermag, liegt auf der Hand und bedarf weiterer Aussührungen nicht. Aus diesem Grunde muß das Bezusungsurteil ausgehoben werden, zumal da ein anderer Grund, um es nach § 563 BPD. zu halten, nicht ersichtlich ist.

Allerdings tann nach bem Gefete in erfter Reibe nur Serftellung bes frühern Buftanbes verlangt werben, soweit nicht ausnahmsweise Sat 2 bes § 249 BBB., Sat 2 bes § 250 und die Borichriften bes § 251 sofortige Gelbentschädigung gestatten. Da nun — nach Wegfall bes Entwässerungsvorhabens - immer noch bie ichon erwähnte Möglichkeit ber Bieberherstellung ber Grundstude burch Aufschüttung geblieben ift, fo muß geprüft werben, ob bie Rlagerin gleichwohl sofort auf Schabensersat in Gelb flagen tonnte. Diese Frage muß bejaht, und ber vom Landgericht eingeschlagene Weg ber Sachbeurteilung als ber richtige ertlart werben. Die Rlagerin brauchte fich von Anfang an, ba es fich um Beschädigung ihrer "Sachen" handelt, nach bem angezogenen § 249 Sat 2 Wieberherftellungs. arbeiten durch die Beklagte nicht aufbrängen zu lassen: sie konnte vielmehr nach dieser Gesetesstelle fogleich statt ber Berftellung ben dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Wenn fie fich aber auch im ersten Rechtszuge auf die zulett bezeichnete Gesetesporichrift nicht ausbrudlich geftutt, fonbern nur die Unmöglichteit der Wieberherstellung bes frühern Rustandes mittels ber erwähnten Entwässerung im Sinne bes § 251 Abs. 1 BBB. vorgebracht zu haben scheint, so hat boch ber erste Richter in seinen Entscheidungsgrunden die Rlagebegründung dahin aufgefaßt, daß sich die Klägerin allerbings auf § 249 Sat 2 BBB. ftute, babei aber zugleich bem Umftand Rechnung trage, daß die Wiederherstellung ber Acer und Wiefen burch Aufschüttung unverhältnismäßig viel (22000-23000 M) tosten wurde, und daß sie sich barum mit einem geringeren, nur ben Minderwert ber Grundftude barftellenben Gelberfat begnuge. Siervon ausgehend bat bas Landgericht ben Gesamtminberwert ber vier Grundstücke nach Sachverständigen-Gutachten auf 8687,50 M sestragftellt und auf diesen Betrag Teilurteil erlassen. In diesem Bersahren kann ein Rechtsverstoß nicht gefunden werden, und es beschwert insbesondere die Bellagte nicht, daß die Alägerin und mit ihr das Landgericht zu ihren Sunsten bei Bemessung des Gelbbetrages nach Sat 2 des § 249 BGB. zugleich den § 251 Abs. 2 mit besrücksichtigt hat.

Die Klägerin war mit dieser Behandlung der Klage durch das Landgericht durchaus einverstanden, wie schon daraus hervorgeht, daß sie immer nur Geldentschädigung verlangt, auch selbst Berusung nicht eingelegt hat. Hiernach war schon im ersten Rechtszuge die Klage auf § 249 Sat 2 BBB. mitgestützt, und es ist daher nicht richtig, wenn die Revisionszegnerin jest diese Klagebegründung sür eine unzulässige Klagänderung erklärt. Auch jest noch muß die Klage so, wie dom Landgericht geschehen, beurteilt, und hiernach der der Klägerin gebührende Geldersah sestgeseht werden. Hierüber hat sich das Oberlandesgericht noch nicht geäußert, weshald die Sache zur weitern Berhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden muß. Borbehalten bleibt es dem Berusungsgericht, darüber zu befinden, ob auf die Verwirklichung des Entwässerungsplanes mit solcher Sicherheit zu rechnen ist, daß dieser bei der Schäzung des Ninderwerts der Brundstücke berücksichtigt werden muß.